DeutscherAnwaltVerein

Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins vorbereitet durch die Ausschüsse Strafrecht und Umweltrecht

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für ein Gesetz zur Änderung des Strafrechts – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt

Stellungnahme Nr.: 73/2025 Berlin, im November 2025

Mitglieder des Ausschusses Strafrecht

- Rechtsanwalt Dr. Rainer Spatscheck, München (Vorsitzender)
- Rechtsanwalt Stefan Conen, Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Gina Greeve, Frankfurt am Main
- Rechtsanwalt Kai Kempgens, Berlin
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Stefan Kirsch, Frankfurt am Main
- Rechtsanwältin Dr. Jenny Lederer, Essen
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernd Müssig, Bonn
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Ali B. Norouzi, Berlin (stellvertretender Vorsitzender)
- Rechtsanwältin Dr. Anna Oehmichen, Berlin
- Rechtsanwältin Gül Pinar, Hamburg
- Rechtsanwalt Martin Rubbert, Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Heide Sandkuhl, Potsdam (Berichterstatterin)

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwältin Tanja Brexl, Geschäftsführerin, Berlin
- Michael Bimmler, Referent, Berlin

Deutscher Anwaltverein
Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel
Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

www.anwaltverein.de

Mitglieder des Ausschusses Umweltrecht

- Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Jürgen Müggenborg, Aachen (Vorsitzender)
- Rechtsanwältin Dr. Marie Ackermann, Hamburg
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Martin Beckmann, Münster
- Rechtsanwältin Dr. Sabrina Desens, Leipzig
- Rechtsanwalt Dr. Frank Fellenberg, Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Franziska Heß, Leipzig
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Remo Klinger, Berlin (Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Dr. Winfried Porsch, Stuttgart
- Rechtsanwalt Prof. Dr. Herbert Posser, Düsseldorf
- Rechtsanwältin Claudia Schoppen, Bochum

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwalt Max Gröning, Geschäftsführer, Berlin
- Rechtsanwältin Katharina Schmidt-Matthäus, Referentin, Berlin

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt ca. 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

A. Ausgangssituation

Der deutsche Gesetzgeber hat bis zum 21. Mai 2026 die am 20. Mai 2024 in Kraft getretene *Richtlinie (EU) 2024/1203 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt und zur Ersetzung der Richtlinien 2008/99/EG und 2009/123/EG* (im Folgenden: RL (EU) 2024/1203) umzusetzen. Die Neufassung der Richtlinie geht u. a. darauf zurück, dass die Umweltkriminalität (angeblich) zugenommen haben soll.[1] Da sich die Union verpflichtet habe,[2] ein hohes Schutzniveau und eine Verbesserung der Umweltqualität zu gewährleisten,[3] müsse die Liste der Umweltstraftaten der Richtlinie 2008/99 EG überarbeitet werden.[4] Deren Sanktionsvorschriften hätten nicht ausgereicht,[5] es müssten zusätzliche Straftatbestände hinzugefügt und Strafen verschärft werden, „*um ihre abschreckende Wirkung zu verstärken*“.[6]

Die RL (EU) 2024/1203 ist das Ergebnis eines Kompromisses zwischen Kommission, Regierungen und EU-Parlament über den von der EU-Kommission bereits am 12. Dezember 2021 vorgelegten ersten Entwurf einer Richtlinie.[7] Dieser hat zwar nichts an der Forderung, das geltende Umweltstrafrecht erheblich zu erweitern, geändert, jedoch räumt die RL (EU) 2024/1203 den nationalen Gesetzgebern (wenige) Optionen ein, die sich auf das nationale Recht auswirken.

---

1 Für diese Annahme fehlen verlässliche Daten, siehe Stellungnahme DAV Nr. 52/2022; kritisch ebenso *Heghmanns* ZfIStw 2004, 256, 258.
2 Siehe Art. 3 Abs. 3 EUV und Art. 191 AEUV.
3 Erwägungsgrund 1 RL (EU) 2024/1203.
4 Erwägungsgrund 5 RL (EU) 2024/1203.
5 Erwägungsgrund 4 RL (EU) 2024/1203.
6 Erwägungsgrund 5 RL (EU) 2024/1203.
7 Zur Genese siehe *Heghmanns* ZfIStw 2024, 256, 257.

Ein Beispiel:

Anders als der – vom Deutschen Anwaltverein kritisierte[8] – Vorschlag der EU-Kommission schränkt Artikel 15 RL (EU) 2024/1203 die Einführung einer strafrechtlichen „Popularklage“ ein: Verfahrensrechte für die betroffene Öffentlichkeit sind nur einzuführen, wenn das nationale Recht dies auch in Bezug auf andere Straftaten vorsieht. Da aber dem deutschen Recht eine durch Verfahrensrecht legitimierte Beteiligung der Öffentlichkeit an Strafverfahren fremd ist, muss für Umweltstraftaten kein Zugang der betroffenen Öffentlichkeit zum Verfahren geschaffen werden.

B. Referentenentwurf

Da die Richtlinie erhebliche Ausdehnungen des Kernstrafrechts und diverser strafrechtlicher Nebengesetze verlangt, fällt der Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für ein Gesetz zur Umsetzung der RL (EU) 2024/1203 (im Folgenden: Entwurf) entsprechend umfangreich aus. Sämtliche Vorschriften des 29. Abschnitts des Strafgesetzbuches (§§ 324 bis 330d StGB) sollen – bis auf § 330a StGB – geändert werden. Gleiches gilt für die §§ 309, 311, 312, 314a StGB. Als neuer Tatbestand soll § 327a StGB eingeführt werden, der das unerlaubte Ausführen von Vorhaben unter Strafe stellt, für die nach deutschem Recht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) oder einer UVP-Vorprüfung besteht. Vom Begriff des „Ausführens“ sollen der Bau, inklusive vorbereitende Arbeiten aller Art (wie z. B. Planier- und Aushubarbeiten), der Betrieb sowie der Abbau und Abriss umfasst sein.[9] Mit der gleichen Intensität sieht der Entwurf Modifikationen im sog. Nebenstrafrecht vor: Insbesondere soll die Umsetzung der RL (EU) 2024/1203 zum Anlass genommen werden, die Straf- und Bußgeldvorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und des Pflanzenschutzgesetzes an die neue Richtlinie anzupassen und neu zu strukturieren. Daneben sollen das Bundesjagdgesetz, das Abfallverbringungsgesetz und vor allem das Chemikaliengesetz geändert werden.

---

8 Siehe Stellungnahme Nr. 52/2022.
9 Referentenentwurf (Bearbeitungsstand: 16.10.2025), S. 80.

I. Vorbemerkung

Hervorzuheben ist, dass der Entwurf die RL (EU) 2024/1203 vielerorts schonend umsetzt. Dies gilt vor allem in Bezug auf nichtstrafrechtliche Sanktionen für natürliche und juristische Personen, das geforderte „Produktstrafrecht“ und die Beibehaltung des Grundsatzes der Verwaltungsaktakzessorietät. Dies ist gerade mit Blick auf die fragwürdige Legitimationsbasis der Richtlinie[10] zu begrüßen. Denn valide Zahlen, die den (vermeintlichen) Anstieg von Umweltkriminalität belegen, existieren nicht;[11] selbst der Entwurf geht davon aus, dass die von ihm vorgeschlagenen Änderungen (nur) „***in geringerem Ausmaß*** *zu einer stärkeren Arbeitsbelastung der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte*“ führen kann.[12]

Im Einzelnen:

1. Natürliche Personen

Wie bereits von der Literatur[13] empfohlen, macht der Entwurf von seinem Freiraum Gebrauch und setzt keine der in Artikel 5 Abs. 3 RL (EU) 2024/1203 geregelten nichtstrafrechtlichen Sanktionen oder Maßnahmen um – wie etwa

- Ausschluss vom Zugang zu öffentlichen Finanzmitteln, einschließlich Ausschreibungen, Finanzhilfen, Konzessionen und Lizenzen;[14]
- vorrübergehende Verbote, für öffentliche Ämter zu kandidieren;[15]
- Veröffentlichung justizieller Entscheidungen mit personenbezogenen Daten von verurteilten Personen („***Prangerstrafe***“).

Da der Entwurf Artikel 5 Abs. 3 RL (EU) 2024/1203 mit keinem Wort erwähnt, lässt dies darauf schließen, dass insoweit kein Umsetzungsbedarf gesehen wird.

---

[10] So zutreffend *Heghmanns* ZfIStw 2024, 256, 266.
[11] Siehe DAV-Stellungnahme Nr. 52/2022; *Heghmanns* ZfIStw 2024, 256, 257 ff.
[12] Referentenentwurf (Bearbeitungsstand: 16.10.2025), S. 2; Hervorhebung nicht im Original.
[13] *Pfohl* ZWH 2025, 45, 46.
[14] Artikel 5 Abs. 3 c RL (EU) 2024/1203.
[15] Artikel 5 Abs. 3 f RL (EU) 2024/1203.

2. Juristische Personen

Die Erwartung, dass die RL (EU) 2024/1203 wegen ihrer Rechtsfolgenregelungen für juristische Personen über das Umweltstrafrecht hinaus Vorbildfunktion für weitere Richtlinien haben werde,[16] hat sich nicht erfüllt. Der Referentenentwurf hebt zwar die Höchstbeträge der Verbandsgeldbuße um ein Vierfaches an, bemisst die Geldbuße aber nicht am weltweiten Gesamtumsatz der juristischen Person und verzichtet darauf, ein Unternehmens(umwelt)strafrecht einzuführen. Er begründet dies damit, dass mit den §§ 30, 130 OWiG im deutschen Recht ein Instrumentarium bestehe, das den Anforderungen der Richtlinie bereits weitgehend genüge.[17] Wie bei den natürlichen Personen sieht der Referentenentwurf davon ab, weitere nichtstrafrechtliche Maßnahmen umzusetzen – wie insbesondere

- Ausschluss vom Anspruch auf öffentliche Leistungen oder Beihilfen;[18]
- Ausschluss vom Zugang zu öffentlichen Finanzmitteln;[19]
- Unterstellung unter gerichtliche Aufsicht;[20]
- gerichtliche Liquidation.[21]

Unter Hinweis auf die Ausschlussgründe des § 124 Abs. 1 Nr. 3 GWB (nachweislich schwere Verfehlung) und § 124 Abs. 1 Nr. 1 GWB (nachweislicher Verstoß gegen umweltrechtliche Verpflichtungen) ist es aus Sicht des Entwurfes nicht erforderlich, Artikel 7 Abs. 4 RL (EU) 2024/1203 umzusetzen. Er führt daher keine gesonderten Maßnahmen für Unternehmen ein, die für eine qualifizierte Umweltstraftat im Sinne des Artikel 3 Abs. 2 RL (EU) 2024/1203 (z. B. Zerstörung eines Ökosystems von erheblicher Größe oder irreversible Schäden an Luft-, Boden- oder Wasserqualität) verantwortlich sind, da solche Unternehmen bereits nach geltendem Recht zusätzlich von Vergabeverfahren ausgeschlossen und damit schwerer sanktioniert würden als dies bei einer einfachen Umweltstraftat der Fall wäre.[22]

---

16 *Busch* wistra 2024, R 8.
17 Referentenentwurf (Bearbeitungsstand: 16.10.2025), S. 68.
18 Artikel 7 Abs. 2 b RL (EU) 2024/1203.
19 Artikel 7 Abs. 2 c RL (EU) 2024/1203.
20 Artikel 7 Abs. 2 f RL (EU) 2024/1203.
21 Artikel 7 Abs. 2 g RL (EU) 2024/1203.
22 Referentenentwurf (Bearbeitungsstand: 16.10.2025), S. 69.

3. Umweltbezogenes Produktstrafrecht

Der Entwurf normiert keinen neuen Tatbestand eines „Produktstrafrechts“, sondern setzt die – aus den sog. „Diesel-Fällen“ resultierende – Zielvorgabe des Artikel 3 Abs. 2 b RL (EU) 2024/1203, für das *verwaltungsrechtswidrige Inverkehrbringen von bestimmten umweltschädigenden Erzeugnissen* einen Straftatbestand zu schaffen, dadurch um, dass er die Produkthaftung an die §§ 324, 324a und 325 StGB „koppelt“. Mit Verweis auf das Immissionserfordernis hatte dies eine Literaturmeinung vorgeschlagen.[23] Zwar tritt damit eine Vorverlagerung der Strafbarkeit ein, da die bloße Schädigungseignung ausreicht. Jedoch wird dies nicht verallgemeinert, sondern auf die §§ 324, 324a und 325 StGB beschränkt – z. B. wie folgt:

Der Entwurf geht davon aus, dass das Inverkehrbringen von Erzeugnissen ohnehin vom Tatbestand des § 324 StGB (Gewässerverunreinigung) und des § 324a StGB (Bodenverunreinigung) erfasst sei;[24] in Bezug auf die Luftverunreinigung (§ 325 StGB) und das Verursachen von Lärm (§ 325a StGB) wird die Privilegierung von Kraftfahrzeugen[25] gestrichen, freilich ohne einzelne Verkehrsteilnehmer zu überkriminalisieren, da – so der Entwurf – eine wirksame Betriebserlaubnis vor Strafe schütze, weil es insoweit an dem Merkmal „Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten“ fehle.[26]

4. Grundsatz der Verwaltungsaktakzessorietät

Es ist zu begrüßen, dass der Entwurf den Grundsatz der Verwaltungsaktakzessorietät <u>nicht</u> opfert und Artikel 3 Abs. 1 S. 1, 3 RL (EU) 2024/1203 modifiziert in das nationale Recht transferiert. Denn Artikel 3 Abs. 1 S. 1, 3 RL (EU) 2024/1203 gibt vor, dass das Handeln aufgrund einer Genehmigung, die „*einen offensichtlichen Verstoß gegen die einschlägigen materiell-rechtlichen Anforderungen darstellt*“, rechtswidrig und strafbar ist. Dies sollte jedoch nicht dazu führen, dass bei einer rechtswidrigen, aber gleichwohl wirksamen Genehmigung bereits strafbares Handeln vorliegt. Dies wäre mit dem auf die Wirksamkeit des

---

[23] *Heghmanns*, ZflStw 2024, 256, 261.
[24] Referentenentwurf (Bearbeitungsstand: 16.10.2025), S. 55.
[25] § 325 Abs. 7 StGB, § 325a Abs. 4 StGB.
[26] Vgl. Referentenentwurf (Bearbeitungsstand: 16.10.2025), S. 56.

Verwaltungsakts abstellenden und insoweit als „streng verwaltungsaktakzessorisch“ bezeichneten Verständnis im deutschen Strafrecht[27] nicht vereinbar. Der Entwurf macht sich dies insoweit zu eigen, als er die Vorgaben des Artikel 3 Abs. 1 S. 1, 3 RL (EU) 2024/1203 so auslegt, dass im Falle eines Verstoßes gegen einschlägige materiell-rechtliche Voraussetzungen die Unwirksamkeit der Genehmigung gefordert werde und verbindet dies mit dem Zusatz, dieser Grundsatz sei bereits in § 44 Abs. 1 VwVfG enthalten.[28] Über die Rechtsmissbrauchsklausel des § 330d Abs. 1 Nr. 5 StGB (Drohung, Bestechung oder Kollision) hinaus sieht der Entwurf also von einer weiteren Durchbrechung des Grundsatzes der Verwaltungsaktakzessorietät ab und loziert die Vorgaben der RL (EU) 2024/1203 bei dem – auch von einem Teil des Schrifttums[29] vorgeschlagenen – § 44 Abs. 1 VwVfG. Nach dieser Vorschrift ist ein Verwaltungsakt (nur) nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offensichtlich ist. Hiernach sind inhaltliche, zur Nichtigkeit führende Fehler äußerst selten, da die Nichtigkeit eines Verwaltungsakts eine besondere Ausnahme von dem Grundsatz darstellt, ein Akt staatlicher Gewalt trage die Vermutung seiner Gültigkeit in sich.[30] Diese Lösung überzeugt.

II. Inhalt des Referentenentwurfes

Aufgrund zwingender Vorgaben der RL (EU) 2024/1203 beinhaltet der Entwurf umfangreiche Änderungen des Strafgesetzbuches (StGB), Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) und zahlreicher Nebengesetze wie Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Bundesjagdgesetz (BJagdG), Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG), Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) und Chemikaliengesetz (ChemG).

---

27 So *Lenk* NStZ 2025, 521.
28 Referentenentwurf (Bearbeitungsstand: 16.10.2025), S. 51.
29 *Lenk* NStZ 2025, 521, 523 f.
30 So zutreffend *Lenk* NStZ 2025, 521, 523 f. m. w. N.

Betreffend das Strafgesetzbuch und das Ordnungswidrigkeitengesetz lassen sich die Änderungen wie folgt zusammenfassen:

1. Strafgesetzbuch

- Ausgestaltung insbesondere der §§ 324 ff. StGB vornehmlich als „Eignungsdelikte“,[31] d. h., es reicht aus, wenn die Tathandlung geeignet ist, erhebliche Schäden hervorzurufen, Schäden müssen nicht eingetreten sein.[32]
- „Ökosystem“ als weiteres Umweltmedium,[33]
- Ausweitung bestehender Tatbestände, insbesondere um weitere Tathandlungen,[34]
- Schaffung neuer Straftatbestände,[35]
- Einführung eines Qualifikationstatbestandes,[36]
- ausgedehnte Versuchsstrafbarkeiten.[37]

2. Ordnungswidrigkeitengesetz

§ 30 Abs. 2 S. 1 OWiG-E hebt die Höchstbeträge der Verbandsgeldbuße erheblich an:

- im Falle von vorsätzlichen Straftaten einer Leitungsperson von EUR 10 Mio. auf EUR 40 Mio.,
- im Falle von fahrlässigen Straftaten einer Leitungsperson von EUR 5 Mio. auf EUR 20 Mio.

Die neuen Höchstbeträge gelten nicht nur für Umweltstraftaten, sondern auch für sonstige Straftaten von Leitungspersonen. Von der Möglichkeit, das Höchstmaß umsatzbezogen zu bemessen – beispielsweise 5 % des weltweiten Gesamtumsatzes der juristischen Person im Falle einer vorsätzlichen Straftat[38] –,

---

31 Z. B. §§ 324a Abs. 1, 325, 325a, 326, 327 Abs. 2, 327a StGB-E.
32 Referentenentwurf (Bearbeitungsstand: 16.10.2025), S. 51.
33 Siehe § 330d Abs. 1 Nr. 2 StGB-E.
34 § 324 Abs. 1 S. 2 StGB-E: Entnahme von Wasser aus Gewässern; §§ 324a Abs. 1, 325a StGB-E: Die Einleitung von Energie in Form von „Geräuschen“, „Erschütterungen“, „thermische Energie“ und „nichtionisierende Strahlen“.
35 Z. B. § 327a StGB-E: Unerlaubte Ausführung von Vorhaben, für die nach dem deutschen Recht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) oder einer UVP-Vorprüfung besteht.
36 § 330 Abs. 2 StGB-E.
37 Z. B. §§ 325 Abs. 2, 326 Abs. 4, 327 Abs. 3 StGB-E.
38 Art. 7 Abs. 3 RL (EU) 2024/1203.

macht der Entwurf keinen Gebrauch und folgt in § 30 Abs. 2 S. 1 OWiG-E „*traditionell*“ dem Ansatz, als Höchstmaß einen festen Geldbetrag vorzusehen.[39]

III. Nachbesserungs- und weiterer Reformbedarf

Es wird nicht übersehen, dass die Umsetzung der zuvörderst zwingenden Zielvorgaben der RL (EU) 2024/1203 kaum Auslegungsspielraum lässt. Dies sollte aber den nationalen Gesetzgeber nicht davon abhalten, Strafbestimmungen verständlich und handhabbar auszugestalten. Dass dies nicht immer gelungen ist, wird nachstehend am Beispiel der Definition „Ökosystem“ veranschaulicht. Zudem besteht weiterer Reformbedarf: § 73 StPO sollte dahingehend geändert werden, dass der Beschuldigte bereits im Ermittlungsverfahren vor der Entscheidung über die Auswahl eines Sachverständigen angehört und dies mittels eines Beweisverwertungsverbots „abgesichert“ wird. Denn aufgrund der zahlreichen – das Umweltstrafrecht prägenden – unbestimmten Rechtsbegriffe zeichnet sich wiederum ab, dass deren Feststellung nur unter Zuhilfenahme von Sachverständigengutachten erfolgen kann.

Im Einzelnen:

1. Definition „Ökosystem“

Neben Boden, Wasser, Luft, Tieren, Pflanzen und der menschlichen Gesundheit nimmt der Entwurf das „Ökosystem“ als weiteres Umweltmedium in die Tatbestände auf, die die Gefährdung oder Schädigung bestimmter Umweltmedien sanktionieren wie beispielsweise in §§ 324a, 325 und 326 StGB-E. § 330d Abs. 1 Nr. 2 StGB-E definiert das „Ökosystem“ als

> „e*in ökologisch bedeutendes, komplexes, dynamisches Wirkungsgefüge von Pflanzen-, Tier- und Mikroorganismengemeinschaften und ihrer abiotischen Umwelt in einer funktionellen Einheit, die Lebensraumtypen, Lebensräumen von Arten und Artenpopulationen umfasst*“.

[39] Vgl. Referentenentwurf (Bearbeitungsstand: 16.10.2025), S. 85.

Damit übernimmt § 330d Abs. 1 Nr. 2 StGB-E die in Erwägungsgrund 13 der RL (EU) 2024/1203 enthaltene und aus Art. 3 Nr. 1 der Wiederherstellungsverordnung 2024/1991 bekannte Begriffsbestimmung und versieht diese lediglich mit der Ergänzung „*ökologisch bedeutend*“, um damit der in Erwägungsgrund 13 vorgenommenen Beschränkung, kleinere Einheiten wie ein Bienenstock, ein Ameisenhaufen oder ein Baumstumpf seien kein eigenständiges Ökosystem, gerecht zu werden.

Dies aber hilft für das Verständnis, um was es sich bei einem „Ökosystem“ tatsächlich handeln soll, nicht weiter. Auch wenn das ökologisch richtig und im Kontext des Naturschutzrechts (wie der Wiederherstellungsverordnung) Sinn ergeben mag, „*aus Sicht eines Strafrechtlers ist allerdings zweifelhaft, ob eine solch wenig griffige Beschreibung als taugliches Kriterium für einen handhabbaren Straftatbestand dienen kann*“.[40]

2. Anhörung des Beschuldigten vor Entscheidung über die Auswahl eines Sachverständigen

Schon nach geltendem Recht ist in den meisten Umweltstrafverfahren die Einholung eine Sachverständigengutachtens erforderlich.[41] Zum Beispiel kann zur Prüfung der Fragen

- ob eine Veränderung der Gewässereigenschaften eingetreten und ob diese nachhaltig ist,
- wie Immissionswerte festzusetzen sind,
- ob ein Abfall von der in § 326 Abs. 1 StGB beschriebenen Gefährlichkeit ist,
- ob eine besonders schwerwiegende Beeinträchtigung im Sinne des § 330 Abs. 1 Nr. 1 StGB gegeben ist,

nicht auf die Expertise eines Sachverständigen verzichtet werden.[42]

---

[40] *Pfohl* ZWH 2025, 1, 3.
[41] Vgl. *Sack* Umweltschutz-Strafrecht, 51. Lfg. Februar 2025, C. Rn. 20.
[42] Vgl. *Sack* Umweltschutz-Strafrecht, 51. Lfg. Februar 2025, A. 1.16 § 324 Rn. 31, § 325 Rn. 55, § 330 Rn. 50.

Da die meisten Grundtatbestände der §§ 324 ff. StGB-E eine „*erhebliche Schädigung*“ voraussetzen und vor allem im Qualifikationstatbestand des § 330 Abs. 2 StGB-E weitere unbestimmte Rechtsbegriffe eingeführt werden sollen wie

- Zerstörung oder weitreichende und erhebliche Schädigung eines Ökosystems von beträchtlicher Größe, die nicht oder erst nach langer Zeit beseitigt werden kann,[43]
- weitreichende und erhebliche Schädigung eines Gewässers, des Bodens oder der Luft, die nicht oder erst nach langer Zeit beseitigt werden kann,[44]

verlangt schon das Bestimmtheitsgebot strafrechtlicher Normen nach größerer Rechtsklarheit. Der DAV empfiehlt daher, die Erheblichkeit der Schädigung im Gesetz zu definieren, so wie es Art. 3 Abs 6 der Richtlinie (EU) 2024/1203 vormacht.

Denn ansonsten werden Umweltstrafverfahren noch aufwendiger als sie ohnehin schon sind: Man muss davon ausgehen, dass dann die Einholung von Sachverständigengutachten in Umweltstrafverfahren auch künftig eine zentrale Rolle spielen wird. Anders gesagt: Mit der Stellungnahme des Sachverständigen „steht“ und „fällt“ zumeist der Ausgang des Strafverfahrens.

In der umweltstrafrechtlichen Praxis werden die Sachverständigen aber fast schon regelmäßig im Ermittlungsverfahren von der Staatsanwaltschaft beauftragt, sie wählt den Sachverständigen gemäß § 161a Abs. 1 S. 2 StPO in Verbindung mit § 73 Abs. 1 S. 1 StPO aus. Zwar legt Nr. 70 Abs. 1 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) fest, dass der Staatsanwalt dem Verteidiger Gelegenheit gibt, vor Auswahl eines Sachverständigen Stellung zu nehmen. Jedoch kommt es in der Praxis immer wieder vor, dass die Staatsanwaltschaft dem nicht nachkommt und die Verteidigung erst durch Einsicht in die Akten Kenntnis von einem Sachverständigengutachten erlangt. Damit aber sind gravierende Auswirkungen für das weitere Verfahren verbunden. Denn mit der Auswahl des

[43] § 330 Abs. 2 Nr. 1 StGB-E.
[44] § 330 Abs. 2 Nr. 2 StGB-E.

Sachverständigen werden die wesentlichen Weichen für den weiteren Gang des Verfahrens gestellt:

Dies findet seinen Ausdruck schon darin, dass der Richter von seinem Recht, gemäß § 73 Abs. 1 S. 1 StPO die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl zu treffen, in der Regel keinen Gebrauch macht, sondern das erkennende Gericht für das Hauptverfahren den Sachverständigen bestellt, den die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren beauftragt hat. Wegen der restriktiven Ausgestaltung des § 244 Abs. 4 S. 2 StPO bleibt dem Angeklagten häufig nur die Möglichkeit, den von ihm ausgewählten Sachverständigen in der Hauptverhandlung gemäß § 245 Abs. 2 StPO im Wege des Selbstladeverfahrens unmittelbar als Beweisperson zu präsentieren. Die unmittelbare Selbstladung verpflichtet den Angeklagten aber, dem Sachverständigen gemäß § 220 Abs. 2 StPO bei der Ladung die gesetzliche Entschädigung für Reisekosten und Versäumnis bar darzubieten oder deren Hinterlegung bei der Geschäftsstelle nachzuweisen. Außerdem erhält er die Auslagen gemäß § 220 Abs. 3 StPO nur zurück, wenn sich in der Hauptverhandlung ergibt, dass die Vernehmung des von ihm unmittelbar geladenen Sachverständigen zur Aufklärung der Sache dienlich war.

Dass dadurch die Rechte des Angeklagten nicht hinreichend gewahrt sind, wird nicht nur im Schrifttum vertreten.[45] Zu diesem Ergebnis ist auch der BMJV *Abschlussbericht der Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des jugendgerichtlichen Strafverfahrens* (2015) gelangt.[46] Mit Ausnahmen für bestimmte Konstellationen[47] schlägt die Expertenkommission ein in der Strafprozessordnung geregeltes Recht des Beschuldigten vor, eigenverantwortlich an der Auswahl des Sachverständigen mitzuwirken und dies in § 73 StPO zu regeln, da die Vorschrift über § 161a Abs. 1 S. 2 StPO für die Hinzuziehung eines Sachverständigen durch die Staatsanwaltschaft entsprechend anzuwenden ist.[48]

---

[45] SK-StPO/*Wohler/Albrecht*, 5. Auflage, § 161a Rn. 38 m. w. N.

[46] Siehe dort S. 36 ff.

[47] Gegenstand der Untersuchung ist ein häufig wiederkehrender, tatsächlich gleichartiger Sachverhalt (z. B. Blutalkoholgutachten) oder es ist eine Gefährdung des Untersuchungszwecks oder eine Verzögerung des Verfahrens zu besorgen.

[48] BMJV *Abschlussbericht der Expertenkommission zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des allgemeinen Strafverfahrens und des jugendgerichtlichen Strafverfahrens*, 2015, S. 38.

Gerade mit Blick auf die Umweltstrafverfahren sollte die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1203 zum Anlass genommen werden, der Empfehlung der Expertenkommission (endlich) Folge zu leisten und dies bestenfalls mit einem Beweisverwertungsverbot für den Fall zu verbinden, dass gegen die Verfahrensvorschrift verstoßen und dem Beschuldigten keine Gelegenheit zur Mitwirkung gegeben wird. Im Schrifttum wird dies zum Teil gefordert und zur Begründung u. a. ausgeführt, die Gewährung rechtlichen Gehörs vor der Auswahl eines Sachverständigen sei verfassungsrechtlich in Art. 103 Abs. 1 GG und dem Rechtsstaatsprinzip in Verbindung mi dem allgemeinen Freiheitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 GG verortet, da die Auswahl des Sachverständigen im Ermittlungsverfahren urteilsprägende Bedeutung für das weitere Verfahren habe und daher insbesondere das Fairnessgebot und das Gebot der Waffengleichheit dem Beschuldigten das Recht gebe, vor der Auswahl des Sachverständigen gehört werden zu müssen.[49] Das sind gute Gründe, den Beschuldigten vor einer Nichtgewährung seiner Teilhabe an der Auswahl durch ein Beweisverwertungsverbot zu schützen.

[49] *Dierlamm*, FS-Müller 2008, S. 117, 122 ff.

Verteiler

- Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit
- Bundesministerium des Innern
- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
- Rechtsausschuss, Innenausschuss des Deutschen Bundestages
- Vors. des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages
- Vors. des Innenausschusses des Deutschen Bundestages
- Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit
- Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages
- Digitalausschuss des Deutschen Bundestages
- Fraktionen des Deutschen Bundestages
- Umweltminister und -ministerinnen/Umweltsenatoren und -senatorinnen der Länder
- Wirtschaftsminister und -ministerinnen/Wirtschaftssenatoren und -senatorinnen der Länder
- Justizminister und -ministerinnen/Justizsenatoren und -senatorinnen der Länder
- Innenminister und -ministerinnen/Innensenatoren und -senatorinnen der Länder
- Rechts- und Innenausschüsse der Landtage
- Bundesgerichtshof
- Bundesanwaltschaft
- Präsident des Bundesverwaltungsgerichts
- Präsidenten und Präsidentinnen der Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichtshöfe
- Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen

- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vors. der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Landesarbeitsgemeinschaften Verwaltungsrecht des DAV
- Mitglieder Verwaltungsrechtsausschuss des DAV
- Mitglieder Umweltrechtsausschuss des DAV

- Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer
- Vors. des Strafrechtsausschusses des KAV, BAV
- Vors. des FORUM Junge Anwaltschaft des DAV
- Deutscher Strafverteidiger e. V.
- Regionale Strafverteidigervereinigungen
- Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen und -initiativen
- Arbeitskreise Recht der im Bundestag vertretenen Parteien
- Deutscher Richterbund
- Bund Deutscher Kriminalbeamter
- Bundesverband der Freien Berufe
- Deutscher Richterbund
- Neue Richtervereinigung
- ver.di, Bereich Recht und Rechtspolitik
- Deutscher Juristentag (Präsident und Generalsekretär)

Presse

- Redaktion NJW, DVBl, NVwZ, ZUR, NuR, AbfallR und UWP
- Strafverteidiger-Forum (StraFo)
- Neue Zeitschrift für Strafrecht, NStZ
- Strafverteidiger
- Juris
- KriPoZ Kriminalpolitische Zeitschrift